

Tagungsbericht: 4. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum in Berlin – Lebensschutz im Strafrecht Taipeh-Vertretung Berlin, 8.9.-12.9.2014

Von Akad. Rat a.Z. Dr. Markus Mavany, Trier*

Von der Todesstrafe in Taiwan, über politisch und terroristisch motivierte Tötungen, bis hin zu den aktuellen Reformbestrebungen bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten – die Komplexe, denen sich die Teilnehmer des Deutsch-taiwanesischen Strafrechtsforums unter dem Generalthema „Lebensschutz im Strafrecht“ widmeten, lagen erneut am Puls der Zeit. Vom 8.9. bis zum 12.9.2014 fand das Forum in seiner mittlerweile vierten Auflage in den Räumlichkeiten der Taipeh-Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Berlin statt. Diese Tagung von Strafrechtswissenschaftlern und Praktikern aus Taiwan und Deutschland wird im jährlichen Wechsel in Taiwan und der Bundesrepublik Deutschland abgehalten. Ziel der Veranstaltungen ist es, einen persönlichen und fachlichen Austausch sowohl zwischen den Strafrechtlern der beiden Länder als auch zwischen Wissenschaft und Praxis zu erreichen. Auf deutscher Seite zeichnen das Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien der Universität Osnabrück (ZEIS) und das Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht der Universität Trier (ISP) für die Veranstaltungsreihe verantwortlich. Finanziell unterstützt wurde die Veranstaltung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, das taiwanesisches National Science Council, die Deutsch-Taiwanesisches Juristenvereinigung, das taiwanesisches Justizministerium, die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland und die Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings der Universität Passau.

Den Weg aus Taiwan haben die Prof. *Hsiao-Wen Wang* (Tainan), *Chen-Chung Ku* (Tainan), *Heng-Da Hsu* (Taipeh), *Chin-Jen Hsueh* (Taipeh), *Georg Gesk* (Hsinbei) und *Jiuan-Yih Wu* (Kaohsiung) auf sich genommen. Die Liste der deutschen Vertreter liest sich nicht weniger beeindruckend. So freuten sich die Initiatoren Prof. *Dr. Arndt Sinn* (Osnabrück) und Prof. *Dr. Mark A. Zöller* (Trier), viele Größen der deutschen Strafrechtswissenschaft und -praxis begrüßen zu dürfen. Neben den Veranstaltern richteten der beamtete Staatssekretär im Ministry of Justice der Republik Taiwan *Dr. Chen-Huang Wu*, die Botschafterin der Republik Taiwan *Agnes Hwa-Yue Chen*, Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und des Auswärtigen Amtes sowie der Vorsitzende der Deutsch-taiwanesischen Juristenvereinigung *Dr. Jan Grotheer* Grußworte an die Teilnehmer.

In den fachlichen Sitzungen wurden neben den genannten „heißen Eisen“ auch „Evergreens“ des strafrechtlichen Lebensschutzes, wie beispielsweise die Problematik der Erfolgsszurechnung beim Schwangerschaftsabbruch oder die Grenzen zwischen Fremd- und Selbsttötung in den Blick genommen. So konnte das Generalthema von den Teilneh-

mern aus nahezu allen erdenklichen Blickwinkeln beleuchtet werden. Bereits das erste Referat von *Arndt Sinn* über Hemmschwellen bei Tötungsdelikten, in dem er für eine äußerst restriktive Handhabung des Wollenselements im Vorsatz bei Tötungsdelikten plädierte und den archaischen und körperbezogenen Charakter der Freiheitsstrafe anprangerte, sorgte für heftige Diskussionen. Auch wandte sich *Sinn* gegen die absolute Strafdrohung des § 211 StGB sowie dessen alternativlose Anordnung beim Mord. Am Beispiel des fehlgeschlagenen Mitnahmesuizids stellte er dar, dass aus seiner Sicht die Reformbedürftigkeit der Tötungsdelikte vorrangig auf einem Rechtsfolgenproblem beruht. Dennoch lehnte er die Rechtsfolgenlösung des BGH ab. Diese verschiebe unzulässig Sachprobleme des Tatbestands in die Strafzumessung. Daher bestehe umfassender Reformbedarf, in dessen Zuge die Einführung eines minder schweren Falles des Mordes eine denkbare Option sei. Die internationale Dimension des Lebensschutzes illustrierte *Robert Esser* (Passau), indem er über das Recht auf Leben in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vortrug. Unter Darstellung des Abschusses des Fluges MH 17 über der Ostukraine diskutierte er die Reichweite des grundsätzlichen Tötungsverbots aus Art. 2 EMRK sowie die hieraus folgende nachträgliche Aufklärungspflicht, der sich die Ukraine nach seiner Auffassung ausgesetzt sieht. Im Anschluss referierte *Esser* zudem die Rechtsprechung des EGMR zur Sterbehilfe. Unter Beachtung dieser Rechtsprechung, so etwa der Entscheidung des EGMR vom 29.4.2004 in der Sache *Pretty* gegen das Vereinigte Königreich, sei festzuhalten, dass Art. 2 EMRK kein Recht auf Sterben gewähre. Ob der EGMR jedoch ein solches Recht aus Art. 8 EMRK herleite, sei bislang noch nicht geklärt. Nach Ansicht *Essers* ist zwar der Schutzbereich eröffnet, entsprechende Klagen sind bislang jedoch aus prozessualen Gründen gescheitert. Als Fazit zog *Esser* den Schluss, dass Art. 2 EMRK für die aktuellen Fragestellungen des Lebensschutzes fruchtbar gemacht werden könne, die EMRK und der EGMR aber nicht als ersatzpolitische Ebene für die nationalen Parlamente herhalten dürfen. Mit eindringlicher Tiefe trug *Hsiao-Wen Wang* über den Strafgrund der Sterbehilfe vor. Dabei überraschte bereits der zu Beginn des Referats gezogene Vergleich der deutschen, österreichischen, schweizerischen und taiwanesischen Rechtslage. Denn im Ergebnis, so *Wang*, lägen die Normen der Schweiz, Österreichs und Taiwans deutlich näher beieinander, als dies im Bezug zu den Deutschen der Fall sei. Im Kern des Referats stellte er fest, dass die Bestrafung der Sterbehilfe durch paternalistische Gesichtspunkte wie etwa dem Schutz des Individuums vor Selbstschädigung oder die Bestrafung des Täters für die Verletzung eines Dritten und dem Interesse der Allgemeinheit an einem absoluten Lebensschutz gerechtfertigt werden kann. *Wang* zeigte jedoch Bedenken, ob dies im Sinne eines rechtsgutbezogenen Strafrechts sei. Einen weiteren Höhepunkte bot das Referat von *Albin Eser* (Frei-

* Der Verf. ist Wiss. Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht von Prof. *Dr. Mark A. Zöller* an der Universität Trier.

burg) zum Thema „Tötungsdelikte im Wandel des deutschen Strafrechts: Zwischen Heiligkeit und Qualität des Lebens“. Der Referent stellte dabei wertfrei zwei Schutzkonzepte für menschliches Leben gegenüber, den Schutz des menschlichen Lebens als solches, verstanden als Heiligkeit, und den Schutz menschlichen Lebens aufgrund qualifizierender Faktoren, verstanden als Qualität. Sodann wies er deren Existenz in der deutschen Rechtsgeschichte nach und legte ihre Entwicklung dar, nicht ohne Rückschlüsse und Wertungen für die aktuellen Problemfelder zu schöpfen. *Gunnar Duttge* (Göttingen) widmete sich mit dem Spannungsfeld zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung im Kontext ärztlicher Fahrlässigkeit einem praktisch und wissenschaftlich höchst komplexen Thema. Er entwickelte fünf Thesen, die die zukünftige Diskussion wohl mitprägen werden:

- 1. Im Kontext der ärztlichen Fahrlässigkeit herrscht hinsichtlich der Effektivität des strafrechtlichen Lebensschutzes ein „blind gap“ zwischen Anspruch und Wirklichkeit;
- 2. Die „Eigenverantwortlichkeit“ des sich selbst Gefährdenden steht einem verantwortungszuschreibenden Durchgriff kraft Fürsorge diametral entgegen;
- 3. Die „Opferautonomie“ als eigenverantwortliche Selbstgefährdung erfordert nicht notwendig unmittelbare Handlungsherrschaft, funktionelle und Wissens- oder Willensherrschaft reicht aus;
- 4. Zur Begründung eines strafrechtlich relevanten Verhaltensfehlers genügt die Feststellung, dass der generalisierte „Standard“ verfehlt worden ist, nicht;
- 5. Die Beihilfe zum „freiverantwortlichen Unrecht“ verletzt oder gefährdet kein Rechtsgut und kann daher legitimationstheoretisch kein strafbewehrtes Unrecht begründen.

Im Anschluss referierte *Hans Lilie* (Halle) über den Alternativ-Entwurf Leben¹ zur Reform der Tötungsdelikte, an dessen Abfassung er selbst federführend beteiligt war. Der Entwurf sieht zwei Strafbarkeitsstufen und drei Strafrahmen vor, wobei eine flexible Bestrafung auch aufgrund von Milderungs- und Strafschärfungsgründen möglich ist. Zwar sei der Entwurf sehr weitgehend, aber, so *Lilie*, man müsse vieles wollen, um wenig zu erreichen. Zum Abschluss konnte der Referent auch über die Arbeit der Sachverständigenkommission der Bundesregierung zur Reform der Tötungsdelikte berichten, deren Mitglied er ist. Neue Ansätze präsentierte *Cheng-Chung Ku* in seinem Vortrag über das Notwehrrecht als Grenze des Lebensschutzes. Hierzu stellte er zunächst fest, dass im Rahmen der Notwehr zwar keine Güterabwägung stattfinde, das Notwehrrecht aber aufgrund sozialetischer Erwägungen relativiert werde. Dies könne etwa in Fällen häuslicher Gewalt zu sachwidrigen Ergebnissen führen, wie *Ku* an einem Fall des Judicial Yuan (Oberster Gerichtshof Taiwans) exemplifizierte. Daher sei auch im Falle des Notwehrrechts eine allgemeine Güterabwägung vorzunehmen. In diesem Rahmen müsse jedoch ein strenger Maßstab für den

Ausschluss des Notwehrrechts gelten, der sich an den anerkannten Fallgruppen sozialetischer Notwehrausschlüsse orientieren müsse. Eine Auffassung, die eine lebhaftige Diskussion hervorrief. Den aktuellen Problemen der Tötungsdelikte im Zusammenhang mit dem modernen Terrorismus widmeten sich die Referate von *Mark A. Zöller* und *Jiuan-Yih Wu*. Hierbei setzte sich *Zöller* mit der materiellen Rechtslage auseinander, während *Wu* die strafprozessualen Belange näher beleuchtete. *Zöller* definierte zunächst Terrorismus als zweistufiges Phänomen. In einem ersten Schritt verbreite der terroristisch motivierte Straftäter Angst und Schrecken. Dies sei im Kern eine Kommunikationsstrategie zur Erreichung des zweiten Schritts, der Verwirklichung eines Endziels in Form eines Gesellschaftszustandes nach dem Vorstellungsbild des Täters. Unter dieser Prämisse sei im Falle terroristisch motivierter Tötungen immer das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe erfüllt, weil der Konnex zwischen der Tötung und dessen Einsatz als Kommunikationsmittel zur Erreichung eines politischen Umbruchs den Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung widerspricht. Einen Blick in die Praxis gewährten *Andreas Heuer* (Oldenburg) und *Björn Gercke* (Köln). Sie stellten sehr lebendig die juristischen und menschlichen Aspekte bei der Strafverfolgung und -verteidigung in Kapitalsachen dar. Einer nicht nur juristisch höchst umstrittenen Problematik nahm sich *Heng-Da Hsu* an: dem Schwangerschaftsabbruch. Er wies zunächst darauf hin, dass in Taiwan neben dem ungeborenen Leben als solchem auch das Leben und die körperliche Unversehrtheit des pränatalen Menschen zum Schutzgut der einschlägigen Strafnormen gehören. Sodann widmete der Referent sich der Erfolgzurechnung beim Schwangerschaftsabbruch. Hier entwickelte er mehrere Fallgestaltungen pränataler Einwirkung mit postmortalen Schäden oder Todeseintritten und führte sie einer Lösung zu. Dabei sei insbesondere nach der Lebensfähigkeit der Leibesfrucht zu differenzieren. Die Trennlinie zwischen Beihilfe zum Suizid und einer vorsätzlichen Tötung beleuchtete *Georg Gesk* in seinem Referat zum Thema Verschwimmende Grenzen zwischen Fremd- und Selbsttötungen. Neben den Unterschieden zwischen der taiwanesischen und der deutschen Rechtsordnung wies der Referent auch auf die sprachlichen Unterschiede hin. So existiert im Chinesischen zwar ein Synonym für den Begriff Suizid, hingegen findet der Begriff des Selbstmordes keine Entsprechung. Zudem sei in der Praxis die Beweislage oft entscheidend. Denn ob hier eine strafbare Fremdtötung angenommen werden könne, sei oftmals kein dogmatisches Problem, sondern von den vorliegenden Beweisen abhängig. Zum Abschluss des fachlichen Teils des Forums lieferte *Chin-Jen Hsueh* eine Bestandsaufnahme der Todesstrafe in Taiwan und zeigte Perspektiven für die Zukunft auf. Für die deutschen Teilnehmer überraschend war die Erkenntnis, dass die Vertreter der taiwanesischen Strafrechtswissenschaft einhellig gegen die Todesstrafe votierten, sie in Taiwan sogar einige Jahre ausgesetzt war, deren Abschaffung zurzeit aber an dem politischen Widerstand der Mehrheit der taiwanesischen Bevölkerung scheitert. Die Referenten riefen anregende und auf höchstem Niveau geführte Diskussionen der Teilnehmer hervor. Insbesondere die bilaterale Perspektive wirkte dabei anregend und sorgte im-

¹ Abgedruckt in GA 2008, 193.

mer wieder für neue Einblicke und Sichtweisen auf die Problemfelder.

Die Veranstalter sprachen allen Teilnehmern aus der Seele, als sie in ihren Schlussbetrachtungen die kollegiale, ja geradezu freundschaftliche Atmosphäre des diesjährigen Forums lobten und ihre Absicht bekräftigten, sich im nächsten Jahr in Taiwan wiederzutreffen und die gemeinsame Arbeit fortzusetzen. Bis dahin sollen alle Beiträge, wie bereits bei den zurückliegenden Foren, in einem Tagungsband veröffentlicht werden.²

² Sinn/Zöller (Hrsg.), Neujustierung des Strafrechts durch Terrorismus und Organisierte Kriminalität, 2013; Sinn/Wang/Wu/Zöller (Hrsg.), Strafrecht ohne Grenzen, 2015 (im Erscheinen).